

Regierung von Niederbayern



B 15 neu

Regensburg – Landshut – Rosenheim

Neubau von Saalhaupt (A 93) bis Neufahrn in NB

A 93

Regensburg – A 9 (Dreieck Holledau)

Änderungsbeschluss für die

**Errichtung von Seitenablagerungen
und einer Betriebsumfahrung bei Saalhaupt**

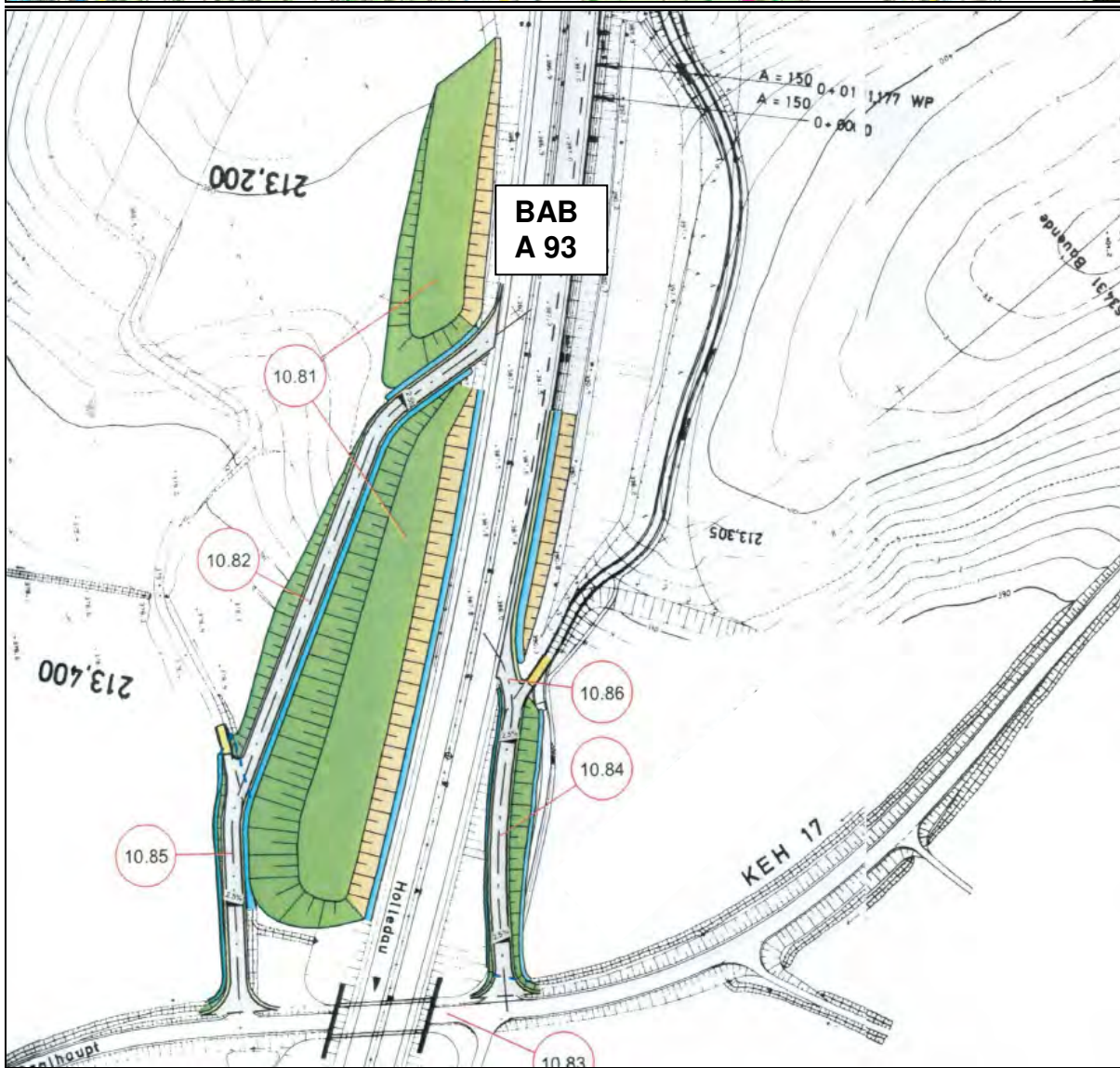
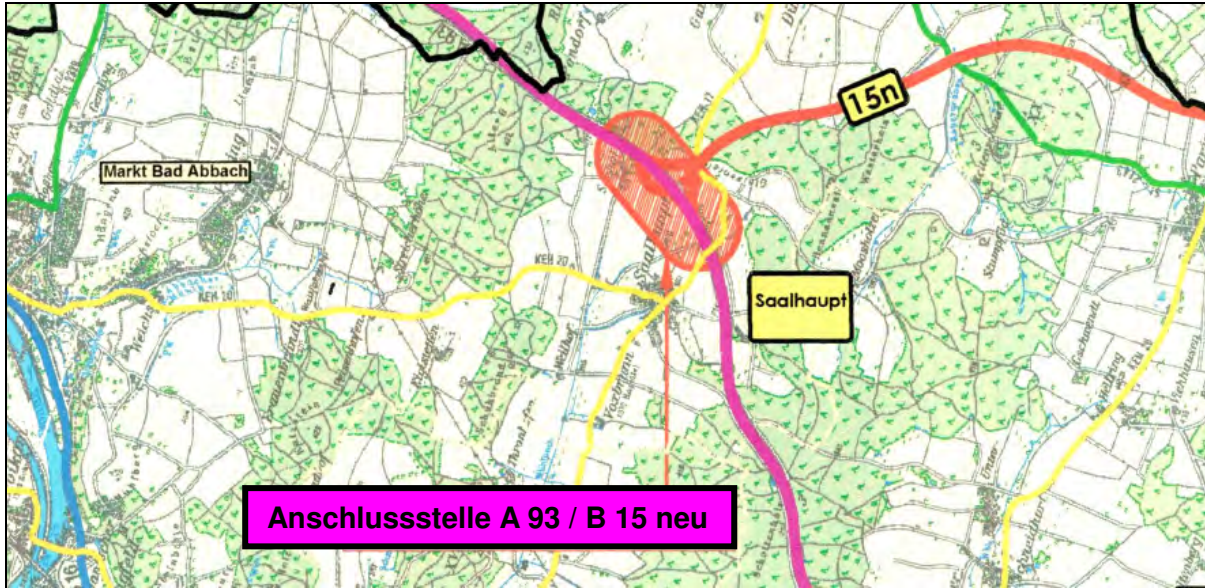
(nicht anonymisierte Fassung)

Landshut, 25.11.2011

Inhaltsverzeichnis

DECKBLATT	1
INHALTSVERZEICHNIS.....	2
SKIZZE DES VORHABENS.....	3
A TENOR	6
1. ERGÄNZENDE ENTSCHEIDUNGEN	6
2. PLANUNTERLAGEN DER ERGÄNZUNG	6
3. AUSNAHMEN, NEBENBESTIMMUNGEN.....	7
4. ENTSCHEIDUNGEN ÜBER EINWENDUNGEN	8
5. SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	9
6. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	9
B SACHVERHALT.....	10
1. BESCHREIBUNG DES VORHABENS	10
2. ABLAUF DES VERFAHRENS	10
C ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE	12
1. VERFAHREN.....	12
2. GRÜNDE FÜR DIE PLANÄNDERUNG/PLANRECHTFERTIGUNG.....	12
3. ÖFFENTLICHE BELANGE	12
4. GESAMTABWÄGUNG.....	15
5. SOFORTIGE VOLLZIEHBARKEIT	16
6. KOSTENENTSCHEIDUNG.....	16
HINWEIS ZUR AUSLEGUNG DES PLANS.....	18

Skizze des Vorhabens



Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
ATV-DVWK-M 153	Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBI	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	39. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift

DVGW	Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EP/LF	Eckpunktepapier und Leitfaden zur Verfüllung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

32-4354.2-4/B 15 neu

Vollzug des FStrG;

B 15 neu, Regensburg – Landshut – Rosenheim; Teilabschnitt Saalhaupt (A 93) bis Neufahrn i.NB;

A 93, Regensburg – A 9 (Hollledau)

Errichtung von Seitenablagerungen und einer Betriebsumfahrung bei Saalhaupt im Bereich der Anschlussstelle (Fernstraßendreieck) A 93 / B 15 neu im Gebiet des Marktes Bad Abbach, Landkreis Kelheim;

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

Änderungsbeschluss

A **Tenor**

1. Ergänzende Entscheidungen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 01.08.1994 in der Fassung des letzten Änderungsbeschlusses vom 16.12.2010 Nr. 32-4354.2-4/B 15 neu und der Planfeststellungsbeschluss vom 19.12.1979 Az. 2124 o IV 20 für die A 93 werden mit den sich aus Ziffer 3 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen (Planfassung vom 07.03.2011) sich ergebenden Maßgaben geändert.

2. Planunterlagen der Ergänzung

Die mit den genannten Beschlüssen festgestellten Unterlagen werden durch folgende Unterlagen geändert, ergänzt oder ersetzt (die Nummern beziehen sich auf das Plangeheft vom 07.03.2011):

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 07.03.2011	
2	Übersichtskarte vom 07.03.2011	M = 1:50.000
4.1	Höhenplan Betriebsrampe Süd / ÖFW vom 07.03.2011	M = 1 : 1.000 / 100
4.1	Höhenplan Betriebsrampe Nord / ÖFW vom 07.03.2011	M = 1 : 1.000 / 100
6.1	Regelquerschnitt BAB A 93 Betriebsrampe Süd / ÖFW vom 07.03.2011	M = 1 : 50
6.2	Regelquerschnitt BAB A 93 Seitenablagerungen und Betriebsrampe Nord / ÖFW vom 07.03.2011	M = 1 : 50
7.1.1	Lageplan vom 07.03.2011	M = 1:2.000
7.2	Bauwerksverzeichnis vom 07.03.2011 mit Roteintragungen	

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan – Textteil vom 07.03.2011 mit Roteintragungen	
12.2	Legende zum landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan vom 07.03.2011	
12.2.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 07.03.2011	M = 1:5.000
12.3	Legende zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 07.03.2011	
12.3.1a	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 10+216 bis km 12+300 vom 07.03.2011	M = 1:2.000
12.3.1b	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen km 12+200 bis km 12+800 vom 07.03.2011	M = 1:2.000
14.1.1	Grunderwerbsplan vom 07.03.2011	M = 1:2.000
14.2	Grunderwerbsverzeichnis vom 07.03.2011	

3. Ausnahmen, Nebenbestimmungen

3.1 Bodendenkmalpflege

- 3.1.1 Soweit es durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der Bauausführung möglich ist, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- 3.1.2 Der Vorhabensträger hat die vom Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seine Bauablaufplanung einzubeziehen.
- 3.1.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.
- 3.1.4 Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen bzw. beim Vorliegen einer entsprechenden Vereinbarung ist diese bei Bedarf zu ergänzen.

3.2 Wasserwirtschaft

- 3.2.1 Vor Beginn der Bautätigkeiten und nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Gewässer mit dem Unterhaltspflichtigen zu begehen und der Zustand zu dokumentieren. Nach Abschluss der Baumaßnahme sind in Abstimmung mit dem Unterhaltspflichtigen die Vorflutgewässer, soweit nötig, zu räumen und zu entschlammen.
- 3.2.2 Durch eine geschlossene, flächige Begrünung der Seitenablagerungsflächen ist der Erosionsgefahr entgegenzuwirken.
- 3.2.3 Für die Seitenablagerung darf nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden.
- 3.2.4 Für die dezentrale Versickerung von gering- bzw. unverschmutztem Niederschlagswasser ist eine Passage über eine 20 cm dicke, belebte Oberbodenschicht vorzusehen.
- 3.2.5 Verschmutztes Niederschlagswasser der BAB A 93 darf nicht in die künftigen Entwässerungseinrichtungen der Betriebsrampen Nord und Süd eingeleitet werden.
- 3.2.6 Mit wassergefährdenden Stoffen verschmutztes Niederschlagswasser darf weder versickert noch in ein Gewässer eingeleitet werden.
- 3.2.7 Der Auslauf der Rohrleitung DN 300, die das zwischen BAB A 93 und der Seitenablagerung nicht versickernde Niederschlagswasser in den nördlich gelegenen Entwässerungsgraben leiten soll, ist gegen Erosion und Abschwemmungen zu sichern und mit Bruchsteinsatz zu befestigen. Für die Ableitung über die Böschung ist ein als Rauhbettmulde gesicherter Ablaufgraben vorzusehen.
- 3.2.8 Der Durchlass im Bereich der Betriebsrampe Nord ist ausreichend zu dimensionieren.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Rodungen dürfen nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen.
- 3.3.2 Bei der Bauausführung und der Gestaltung der Flächen muss sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigung von Oberflächengewässern erfolgt. Dennoch eintretende Verschmutzungen sind zu beseitigen.
- 3.3.3 Falls sich aufgrund unvorhersehbarer Entwicklungen, neuerer fachlicher Erkenntnisse oder Schwierigkeiten bei der Durchführung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ein Änderungsbedarf hinsichtlich der Maßnahmenkonzepte oder der Entwicklungsziele ergeben sollte, sind derartige Änderungen nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde zulässig.
- 3.3.4 Die ökologischen Ausgleichsflächen sind an das Ökoflächenkataster zu melden (Art. 9 BayNatSchG).

4. Entscheidungen über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

5. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist sofort vollziehbar.

6. **Kostenentscheidung**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden nicht erhoben.

B **Sachverhalt**

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit Beschluss vom 01.08.1994, zuletzt geändert mit Beschluss vom 16.12.2010, hat die Regierung von Niederbayern den Plan für die B 15 neu im Teilabschnitt Saalhaupt – Neufahrn i.NB festgestellt. Das Vorhaben ist teilweise noch in der Bauphase, also insgesamt noch nicht fertig gestellt.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Autobahndirektion Südbayern, hat mit Schreiben vom 04.03.2011 eine weitere Änderung dieses festgestellten Planes beantragt. Im Zuge des Neubaus der B 15 neu fallen im Abschnitt Saalhaupt (A 93) – Neufahrn i.NB Überschussmassen bzw. für den Straßenbau unbrauchbares Bodenmaterial an. Nach der geänderten Planung soll nun zwischen BAB-Betr.-km 213,140 und BAB-Betr.-km 213,250 und zwischen BAB-Betr.-km 213,290 und BAB-Betr.-km 213,460 nördlich der A 93 eine Seitenablagerung aus Überschussmassen bzw. aus für den Straßenbau unbrauchbarem Bodenmaterial in Form eines Erdwalles, dessen Höhe 4 m über der Fahrbahn der A 93 liegt, neben der A 93 erstellt werden. Durch die Seitenablagerung wird gleichzeitig auch eine Lärmschutzwirkung für Saalhaupt erreicht.

Außerdem soll zur Gewährleistung eines wirksamen Winterdienstes eine Betriebsumfahrung errichtet werden, um die Umlaufzeiten der eingesetzten Fahrzeuge zu optimieren und damit möglichst gering zu halten. Die Betriebsumfahrungen bestehen aus der Betriebsrampe Nord, der Betriebsrampe Süd und der Kreisstraße KEH 17 im Kreuzungsbereich mit der A 93. Zur Schaffung der Abfahrtsmöglichkeit für Betriebsdienstfahrzeuge von der A 93 aus Richtung Regensburg wird die Betriebsrampe Nord angelegt, die die A 93 mit dem auszubauenden öffentlichen Feld- und Waldweg Flnr. 489/1, Gemarkung Dünzling und im weiteren Verlauf mit der Kreisstraße KEH 17 verbindet. Als Auffahrtsmöglichkeit für Betriebsdienstfahrzeuge auf die A 93 in Richtung Regensburg ist die Betriebsrampe Süd vorgesehen, die über den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (BWV-Nr. 10.84) die Kreisstraße KEH 17 mit der Autobahn verbindet. Die Benutzung der Auf- und Abfahrtsmöglichkeit ist ausschließlich Betriebsdienstfahrzeugen bzw. Fahrzeugen von mit Betriebsdienstaufgaben betrauten Unternehmen vorbehalten. Für den öffentlichen Verkehr besteht keine Anbindung an die A 93. Die in Verbindung mit der Betriebsumfahrung mit zu benutzende Kreisstraße KEH 17 wird im Bereich des Unterführungsbauwerkes unter der A 93 durch Zurücksetzen der Bordsteine und Verbreiterung der Fahrbahn an die neuen Erfordernisse angepasst. Die öffentlichen Feld- und Waldwege bleiben an die Kreisstraße angebunden (Bauwerksverzeichnis-Nr. 10.84 und 10.85).

2. Ablauf des Verfahrens

Die Planunterlagen vom 07.03.2011 lagen in der Zeit vom 16.03.2011 bis zum 15.04.2011(einschließlich) im Markt Bad Abbach nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan beim Markt Bad Abbach oder der Regierung von Niederbayern bis spätestens 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung von Niederbayern gab mit Schreiben vom 11.03.2011 folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu der Planänderung:

- Markt Bad Abbach

- Landratsamt Kelheim
- Wasserwirtschaftsamt Landshut
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., München
- Landesjagdverband Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Hinterschmieding
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Reg.Bez.Gruppe Niederbayern, Moos
- Vermessungsamt Abensberg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Deggendorf
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Abensberg
- Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern
- Bayer. Bauernverband, Landshut
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege - Linere Projekte, München
- Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung Niederbayern, Landshut
- Jagdgenossenschaft Saalhaupt

Zu den im Anhörungsverfahren vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen äußerte sich der Vorhabensträger anschließend.

Die Äußerungen des Vorhabensträgers zu den vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen wurden dem Landratsamt Kelheim, dem Wasserwirtschaftsamt Landshut, dem Landesamt für Denkmalpflege München und dem Bund Naturschutz in Bayern e.V., Fachabteilung München mit der Bitte zugeleitet, bis spätestens 14.07.2011 der Regierung mitzuteilen, ob ihrerseits die Durchführung eines Erörterungstermins für notwendig erachtet wird. Von den übrigen Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbänden oder privat Betroffenen wurden keine Einwendungen vorgebracht. Da unter Berücksichtigung der Äußerungen des Vorhabensträgers zu den Einwendungen die Anhörungsbehörde keinen Erörterungsbedarf sah und auch von den vorgenannten Stellen ausdrücklich auf eine Erörterung verzichtet wurde bzw. vom Bund Naturschutz in Bayern e.V. keine Erörterung verlangt wurde, wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet (§ 17a Nr. 5 FStrG).

C **Entscheidungsgründe**

1. Verfahren

Die Bundesstraße B 15 neu wurde gemäß § 17 FStrG planfestgestellt (mit mehrmaligen Änderungen seither) und ist derzeit in Bau. Bei **Planänderungen vor Fertigstellung** des Vorhabens sieht **Art. 76 BayVwVfG** grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren vor. Nur Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können ohne neues Planfeststellungsverfahren erfolgen (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG). Da hier Rechtspositionen Dritter (Eigentümer) von der Änderung betroffen sind, wird die Planfeststellung durchgeführt. Damit kann verfahrensmäßig auch die Änderung der BAB A 93 gemäß § 17 FStrG mit behandelt werden, soweit eine einheitliche Entscheidung notwendig ist (Art. 78 BayVwVfG).

Dieser **Änderungsbeschluss** bildet mit dem Ausgangsbeschluss und seinen nachfolgenden Ergänzungen eine rechtliche Einheit. Er wird dem Vorhabensträger, den von der Änderung betroffenen Dritten, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden wird, zugestellt. Dieser Änderungsbeschluss beseitigt aber nicht die Rechtsbeständigkeit der bisherigen Planfeststellungen. Entsprechendes gilt für den Beschluss vom 19.12.1979 Az. 2124 o IV 20 für die A 93 (Ergänzung der Straßenbestandteile).

Die Umweltauswirkungen der Änderung sind sehr gering, d.h. die vorhandene Umweltverträglichkeitsprüfung muss nicht ergänzt werden (§ 3e UVPG).

2. Gründe für die Planänderung/Planrechtfertigung

Mit der Ausführung eines Planfeststellungsbeschlusses tritt grundsätzlich die Folge ein, dass plangemäß gebaut werden muss (Plangewährleistung). Notwendige Anpassungen an geänderte Bedürfnisse, Sachlagen usw. müssen der Planfeststellungsbehörde aber vernünftigerweise möglich sein. Die Rechtfertigung für die Planänderung ist hier zu bejahen, d.h. es gibt vernünftige, nachvollziehbare Gründe für die Änderung. Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen dieser Änderung nicht entgegen. Die im Anhörungsverfahren geltend gemachten Belange richten sich nicht gegen die Änderung der Planung als solche bzw. die Seitenablagerung und die Betriebsumfahrungen.

Die mit der Änderung zu erzielenden Vorteile, insbesondere die Möglichkeit der Ablagerung, die Betriebsumfahrung zur Gewährleistung eines wirksamen Winterdienstes und hinsichtlich des durch die Seitenablagerungen erreichbaren Verkehrslärmschutzes für Saalhaupt, rechtfertigen hier die Auswirkungen auf die betroffenen Belange.

3. Öffentliche Belange

3.1 Immissionsschutz / Luftreinhaltung / Bodenschutz

Durch das Änderungsvorhaben entstehen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Die Belastung des Bodens durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. m. § 7 BBodSchG werden nicht eintreten. Die Überschreitung von in der BBodSchV (Anhang 2) gemäß § 8 Abs. 2 BBodSchG festgelegten Werten ist nicht zu besorgen.

3.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Durch das Vorhaben kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung und Überbauung, v. a. intensiv genutzter Ackerflächen sowie von Gehölzbeständen und Gras- und Krautfluren auf den Böschungen der BAB A 93. Abschnittsweise ist auch der wasserführende Graben entlang des Feldweges nördlich der BAB A 93 mit seinen begleitenden Hochstaudenfluren durch die Versiegelung und Überbauung betroffen.

Die geplanten Seitenablagerungen erstrecken sich bis in das Tal eines Zulaufs zum Teugner Mühlbach und verlaufen dabei quer zur Talrichtung. Die Erlebbarkeit des nach Nordwesten entwässernden Tals ist durch die hier in Dammlage querende Trasse der A 93 bereits erheblich eingeschränkt. Die vorgesehenen Seitenablagerungen überragen künftig die Fahrbahn der BAB A 93 um ca. 4 m, so dass es zu einer weiteren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in diesem Bereich kommt.

Striktes Naturschutzrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ergeben sich aus den Planänderungen nicht.

Die Planänderungen führen aber wegen der Flächenumwandlung zu nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG und folglich zu einem Ausgleichsbedarf nach der Eingriffsregelung.

Wie in Unterlage 12 des Plangeheftes dargestellt ist, entstehen folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Konfliktbereich	erforderliche Ausgleichsfläche in ha
A) Auswirkungen auf die Arten- und Biotopausstattung <ul style="list-style-type: none"> ➤ <u>wiederherstellbare Biotope mit mittlerer Entwicklungszeit:</u> mit mittlerer Bedeutung als Lebensraum: Fließgewässer und begleitende Hochstaudenfluren <li style="margin-left: 40px;">Naturnahes Feldgehölz mit hoher Bedeutung als Lebensraum: 	 0,03 0,13
B) Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Boden, Wasser, Klima): <ul style="list-style-type: none"> ➤ Versiegelung von landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen (Acker und Wirtschaftsgrünland mit dazwischenliegenden Kleinstrukturen) ➤ Versiegelung von Straßenböschungen mit Straßenbegleitgehölzen, Altgrasbeständen) 	 0,03 0,03
Summe Ausgleichserfordernis:	0,22

Die Pflicht zu möglichen (siehe hierzu Dürr in Kodal/Krämer, Straßenrecht, 5. Auflage, Seite 1.040) Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG (a.F.) war nach der Rechtsprechung des BVerwG zur früheren Eingriffsregelung (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Nach der nunmehr geltenden Regelung gibt es neben dem Ausgleich die Ersatzmaßnahme. Es hat aber auch künftig der Ausgleich Vorrang. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt.

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet.

Die Ausgleichsverpflichtung wird im Rahmen des geänderten Ausgleichskonzeptes für die B 15 neu, Abschnitt Saalhaupt – Neufahrn i. NB, erfüllt. Als Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung und von Funktionsbeziehungen im Bereich der Straßenböschungen der BAB A 93 dient dort die 2,02 ha große ökologische Ausgleichsmaßnahme I/A 16. Sie beinhaltet die Schaffung von Streuobstwiesen- und Heckenbeständen im Anschluss an bestehende Gehölz- und Streuobstwiesenbestände in der Dünzlinger Flur (siehe auch Darstellungen in Unterlage 12.3.1b). Das zusätzliche Ausgleichserfordernis von 0,22 ha ist anteilmäßig in dieser Ausgleichsmaßnahme enthalten. Die landschaftsgerechte Einbindung der Seitenablagerungen und der Betriebsumfahrung sind in Unterlage 12.3.1a (G 7) beschrieben.

Seitens der **Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Kelheim** besteht mit dem Vorhaben in naturschutzfachlicher Hinsicht Einverständnis. Die angesprochenen Qualitätssicherungssysteme für ökologische Ausgleichsflächen werden, wie mit der unteren Naturschutzbehörde vereinbart, im ergänzenden Planfeststellungsverfahren für die Änderung der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen geklärt. Den übrigen Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.3 entsprochen.

Soweit der **Bund Naturschutz in Bayern e.V.** im Schreiben vom 11.03.2011 den Bau der B 15 neu weiterhin grundsätzlich ablehnt, wird auf die Ausführungen im Beschluss vom 01.08.1994, Seiten 254 ff. verwiesen. Die ca. 4 m hohen Erdwälle beeinträchtigen das Landschaftsbild. Die Seitenablagerungen werden aber für die anfallenden Überschussmassen benötigt. Die gewählte Fläche ist dafür besonders geeignet, weil an dieser Stelle der Lärmschutz für Saalhaupt erreicht werden kann. Als Ausgleich für die Eingriffe in das Landschaftsbild wird im entsprechenden Umfang die Gestaltungsmaßnahme G 7 umgesetzt. Sie beinhaltet die landschaftsgerechte Einbindung und naturnahe Gestaltung der Seitenablagerungen, der Betriebsumfahrung und des Umfeldes.

3.3 Gewässerschutz

Mit der Errichtung der Seitenablagerungen und der Errichtung der beiden Betriebsrampen einschließlich der damit verbundenen Änderung an der Kreisstraße KEH 17 und den öffentlichen Feld- und Waldwegen ist auch die Erweiterung und Anpassung der Entwässerungseinrichtungen verbunden.

Grundsätzlich soll das auf den Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser breitflächig über Böschungen bzw. in den begleitenden Mulden versickert werden. Im Einzelnen ist folgende Entwässerung vorgesehen:

➤ Betriebsrampe Nord mit Seitenablagerung

Im Bereich der Seitenablagerung versickert das Niederschlagswasser über die Böschungen bzw. in einer zwischen der Seitenablagerung und der Betriebsrampe gelegenen Mulde. Das im Bereich der Betriebsrampe Nord anfallende Niederschlagswasser versickert ebenfalls in dieser Mulde.

➤ Betriebsrampe Süd

Das im Bereich der Betriebsrampe Süd und im Böschungsbereich anfallende Niederschlagswasser versickert in einer Mulde zwischen BAB A 93 und Betriebsrampe bzw. in einer am südlichen Böschungsfuß der Betriebsrampe angeordneten Mulde.

Da die Betriebsrampen nur von Betriebsfahrzeugen befahren werden, ist die Verschmutzung des anfallenden Straßenoberflächenwassers als gering einzustufen. Bei dezentraler Versickerung über die belebte, ca. 20 cm dicke Oberbodenzone ist eine ausreichende Reinigungswirkung gegeben. Wegen der geringen Wassermengen ist eine Änderung der genehmigten Einleitungsmengen in Oberflächengewässer nicht notwendig.

Mit Schreiben vom 15.04.2011 hat das **Wasserwirtschaftsamt Landshut** keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben vorgebracht. Den Forderungen wird mit den Nebenbestimmungen unter A 3.2 entsprochen.

3.4 **Landwirtschaft als öffentlicher Belang**

Das geänderte Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass die Errichtung der Seitenablagerungen und die Betriebsumfahrung in der vorgesehenen Form erforderlich sind und dieser Belang den Belangen der Landwirtschaft vorgeht.

Für das Vorhaben einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 1,0 ha Ackerfläche in Anspruch genommen. Der Landverbrauch kann nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Einwendungen wurden insoweit nicht erhoben.

Seitens der **Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf und Abensberg**, sowie den **Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Regensburg** wurden keine Einwendungen vorgebracht.

3.5 **Sonstige öffentliche Belange**

Den Forderungen des **Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege, München – Abt. B Praktische Bodendenkmalpflege**, wurde mit den Nebenbestimmungen unter A 3.1 entsprochen. Der Vorhabensträger sichert zu, dass nach dem Oberbodenabtrag auffällige Verfärbungen schnellstmöglich dem Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden und ggf. eine Bergung von Bodendenkmälern ermöglicht wird. Weitere Sondagen sind deshalb nicht mehr erforderlich.

4. **Gesamtabwägung**

Die mit der Änderung zu erzielenden Vorteile, nämlich die Bereitstellung von Flächen für die Ablagerung von Überschussmassen und der Betriebsumfahrung, rechtfertigen hier die Auswirkungen auf die betroffenen Belange. Der gewählte Standort für die Seitenablagerung ist an dieser Stelle auch deshalb geeignet, weil durch die Errichtung der Erd-

wälle ein Lärmschutz für Saalhaupt geschaffen werden kann. Für die Betriebsumfahrung konnte nur der Bereich eines Kreuzungsbauwerks im Bereich der Anschlussstelle der B 15 neu an die A 93 gewählt werden. Die Betriebsdienstfahrzeuge können im gewählten Bereich über die Kreisstraße KEH 17 die Autobahn queren. Für einen wirksamen Winterdienst muss eine Betriebsumfahrung errichtet werden, um die Umlaufzeiten der eingesetzten Fahrzeuge zu optimieren bzw. möglichst gering zu halten. Den Grundeigentümern müssen der Grundverlust und die Bewirtschaftungsnachteile aus Gründen des öffentlichen Wohls zugemutet werden.

5. Sofortige Vollziehbarkeit

Angesichts der besonderen Dringlichkeit des Baus der Seitenablagerungen gibt es keine Gründe, von der gesetzlich vorgesehenen Vollziehbarkeit (§ 17e Abs. 2 FStrG) abzusehen. Hinsichtlich der zusätzlichen Maßnahmen (Betriebsumfahrung) ist die sofortige Vollziehbarkeit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erforderlich und geboten, weil ein untrennbarer Zusammenhang mit den Seitenablagerungen und der Fertigstellung der B 15 neu besteht. Es wurden im Verfahren auch keine dem Vorhaben so gravierend entgegenstehenden Belange geltend gemacht, dass aus Gründen eines ausreichenden Rechtsschutzes zunächst der Ausgang eines eventuellen Gerichtsverfahrens abgewartet werden müsste.

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
in 80539 München
Ludwigstraße 23

schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Tatsachen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlung entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17 e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Rechtsbehelfe gegen den vorstehenden Beschluss für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen haben keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, gestellt und begründet werden.

Landshut, den 25.11.2011
Regierung von Niederbayern

S

gez.
Weinl
Regierungsvizepräsidentin

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen im Markt Bad Abbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.